

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den geschützten Landschaftsbestandteil „Ahbeek“ in der Gemarkung Rotenburg (Wümme) (LB-ROW 4.)

Aufgrund des § 6 Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.1993 (Nds. GVBl. S. 359), und des § 28 Nieders. Naturschutzgesetz in der Fassung vom 11.4.1994 (Nds. GVBl. S. 156) hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 28.06.1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schutzgegenstand

Das auf dem in § 2 bezeichneten Gebiet verlaufende Fließgewässer II. Ordnung, der „Ahbeek“ (auch „Glumbach“ genannt), und der bachbegleitende standortgerechte Baum- und Buschbestand mit samt der übrigen Vegetationen werden zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt, der die Bezeichnung „Ahbeek“ führt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für die in den Anlagen I und II zu dieser Satzung zeichnerisch markierten Flurstücke und Teilbereiche von Flurstücken. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles ergibt sich aus der auf Seite 128 veröffentlichten Übersichtskarte i. M. 1:5000 (Anlage I: Deutsche Grundkarte 1:5000 Nr. 222/2) und die genaue Abgrenzung aus der Karte i. M. 1:1000 (Anlage II: Liegenschaftskarte 1:1000, Flur 23, Blätter Nr. 2485 D, 2484 B, 2584 A, 2585 C), die jedermann kostenlos bei der Stadt Rotenburg (Wümme) einsehen kann.

§ 3

Schutzinhalt und Schutzzweck

(1) Der Ahbeek ist im Geltungsbereich der Satzung ein naturnaher sommerwarmer Niederungsbach mit geringer Fließgeschwindigkeit, schlammig bis sandigem Sediment und z. T. stärker mäandrierendem Verlauf. Die Ufer sind z. T. mit einem als Fragment des Erlen-Eschen-Auwaldes ausgeprägten Gehölzsaum bestanden; im südöstlichen Teil schließt sich an den Uferbereich ein bodensaurer Eichen-Mischwald an.

(2) Diese typischen Landschaftselemente prägen in diesem Bereich den Ortsrand und das Ortsbild von Rotenburg in außerordentlicher Weise, machen aber auch den besonderen Wert dieses Gebietes als Lebensraum für wildelebende Tiere und Pflanzen aus und wirken weiterhin als innerörtliche Vernetzungslinien eines größeren Biotopverbundsystems.

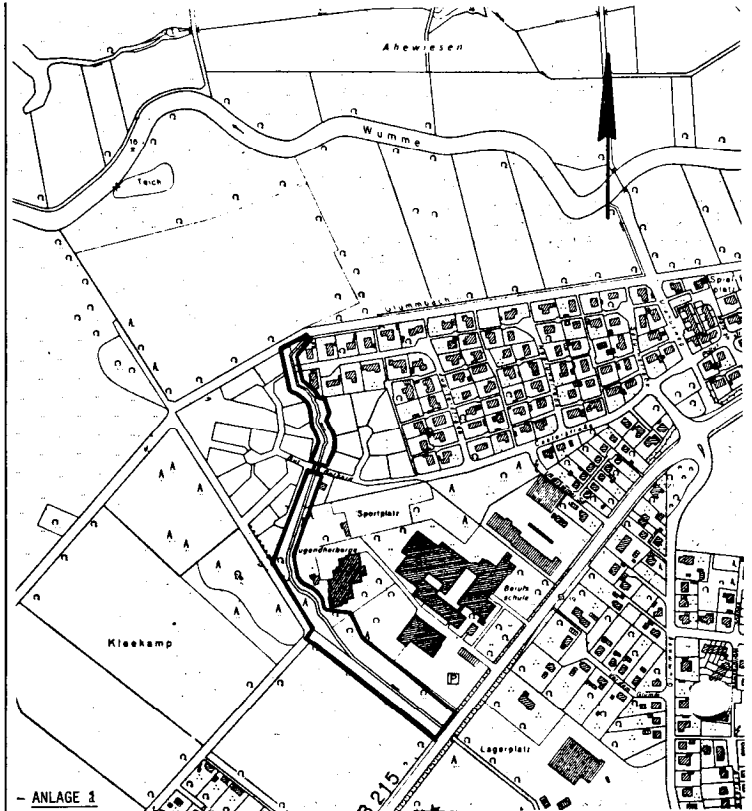
Die Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil erfolgt, um den Ahbeek in seinem natürlichen Bachbett mit uferbegleitenden standortgerechten Gehölzen sowie angrenzende Biotopstrukturen zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Belebung des Orts- und Landschaftsbildes, zur Verbesserung des Kleinklimas und als Lebensraum für wildwachsende Pflanzen sowie wildelebende Tiere in seinem naturnahen Zustand zu erhalten und zu pflegen.

§ 4

Verbote

(1) Es ist verboten:

- Bäume, Sträucher, Gebüsch, Schwimmblatt- und Wasserpflanzen zu beeinträchtigen, zu gefährden oder zu zerstören, insbesondere durch Entnahme, Beschneidung und Rodung,
- wildelebenden Tieren außer im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagd und Fischerei sowie der Bekämpfung des Bisams nachzustellen oder sie an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten zu stören, wobei eine Fischerei durch Reusen nur mit Reusengittern zugelassen ist,
- nicht heimische und nicht standortgerechte Pflanzen und Tiere gebietsfremder Arten einzubringen,
- Bodenbestandteile zu entnehmen, das Geländerelev durch Abgrabungen oder Aufschüttungen zu verändern,
- mit Booten, Modellbooten oder Fahrzeugen zu fahren,
- bauliche Anlagen aller Art, auch soweit dafür keine Baugenehmigung erforderlich ist, zu errichten oder zu verändern,
- den Ahbeek durch wasserbauliche Maßnahmen, wie z. B. Begradigungen, Uferbefestigungen, Sohlbefestigungen, Verrohrungen, Stauhaltungen und durch Unterhaltungsarbeiten in seiner Gestalt zu verändern,



Deutsche Grundkarte DGK 5

ZUSAMMENFLUGUNG IM MASSTAB
1:5000

HERGESTELLT UND HERAUSGEGEBEN VOM
KATASTERAMT ROTENBURG (WÜMME)

KARTENGRUNDLAGE 2222/2
AKTENZEICHEN: A 94 - 1366

VEREINFACHUNGSERLAUBNIS
ERTEILT AM 15.04.1994 DURCH DAS
KATASTERAMT ROTENBURG (WÜMME)

Karte zu der Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme)
über den geschützten Landschaftsbestandteil
„AHBEEK“ beschlossen am: 28.06.1994

Maßstab 1:5000

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Stadt Rotenburg (Wümme)

gez. Räte gez. Linde

(Ratsvorsitzender) L.S. (Stadtdirektor)

h) Bauschutt und Abfälle aller Art – hierzu zählen auch Gartenabfälle – einzubringen, abzulagern oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen,

i) Hunde frei laufen zu lassen.

2) Eine Beeinträchtigung im Sinne des Absatzes (1) a) liegt vor, wenn an Bäumen und Sträuchern oder in deren Wurzelbereich Handlungen vorgenommen werden, die geeignet sind, die Vitalität zu beeinträchtigen oder gar zum Absterben führen oder führen können, insbesondere durch:

- Befestigung des Wurzelbereiches mit einer wasser- oder luftundurchlässigen Decke,
- Abgrabungen, Untergrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen,
- Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, ölhaltigen sowie bituminösen Stoffen, Säuren, Laugen, Düngemittel oder anderen Chemikalien,
- Austretenlassen von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
- Anwenden von Pflanzenschutzmitteln,
- Anwenden von Streusalzen und anderen auftauenden Stoffen,
- Einschlagen von Nägeln und jegliches Anbringen von Gegenständen, die die Bäume gefährden bzw. schädigen können.

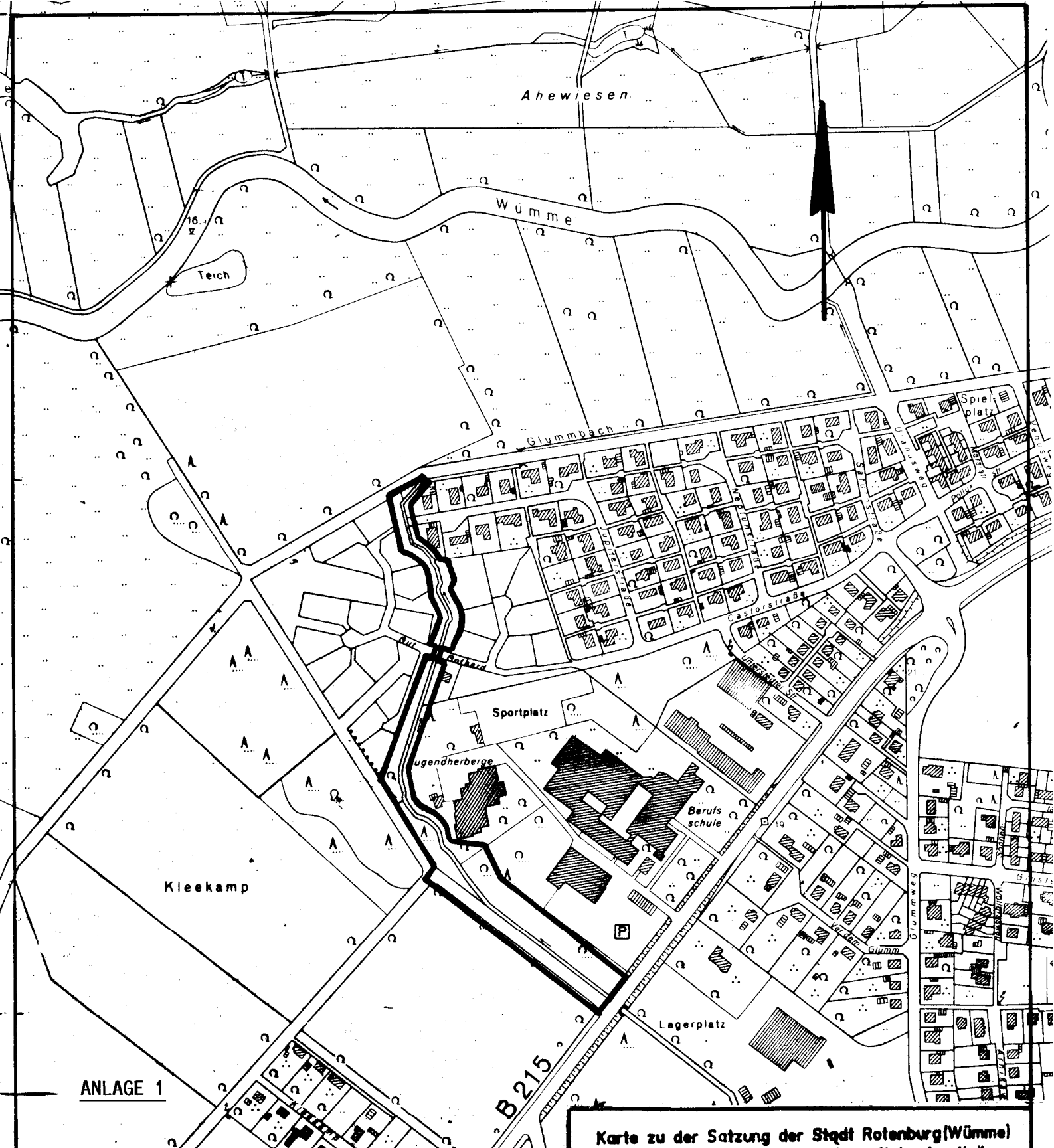
(3) Wer verbotene Handlungen gemäß Absatz (1) a) durchführt, kann zu Ersatzpflanzungen verpflichtet werden.

§ 5

Zulässige Handlungen

Nicht unter die Verbote des § 4 fallen:

- fachgerechte Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen an Bäumen und Sträuchern, ferner auch Maßnahmen zur Bekämpfung der spätblühenden Traubenkirsche (*Prunus serotina*). Die Maßnahmen sind mindestens sieben Werktage vor Beginn der Stadt anzuzeigen und mit ihr abzustimmen.
- Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr (Verkehrssicherungspflicht). Sie sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.



Deutsche Grundkarte DGK 5

ZUSAMMENFÜGUNG IM MASSTAB

1:5000

HERGESTELLT UND HERAUSGEGEBEN VOM
KATASTERAMT ROTENBURG (WÜMME)

KARTENGRUNDLAGE: **2922/2**
AKTENZEICHEN: **A 94 - 1366**

VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS
ERTEILT AM **15.04.1994** DURCH DAS
KATASTERAMT ROTENBURG (WÜMME)

**Karte zu der Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme)
über den geschützten Landschaftsbestandteil
"AHBEEK" beschlossen am: 28.06.1994**

Maßstab 1:5000

—— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Stadt Rotenburg (Wümme)

gez. Räte (Ratsvorsitzender) L.S. gez. Linne (Stadtdirektor)